



BUNDESPATENTGERICHT

25 W (pat) 75/08

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 307 20 882

hat der 25. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 17. März 2009 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Kliems sowie des Richters Merzbach und der Richterin Bayer

beschlossen:

Die Beschwerde gilt als nicht eingereicht.

Gründe

I.

Die Wortmarke

Dental-line

ist im Jahr 2007 für die Waren

„Dentalprodukte; Arzneimittel für zahnärztliche Zwecke; zahnärztliche Apparate und Instrumente für Dentalzwecke“

zur Eintragung in das Markenregister angemeldet worden.

Mit Beschluss der Markenstelle für Klasse 5 des DPMA vom 3. September 2008, zugestellt am 8. September 2008, wurde die Anmeldung durch eine Prüferin des höheren Dienstes gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG zurückgewiesen.

Dagegen richtet sich die Beschwerde der Anmelderin, die am 8. Oktober 2008 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen ist. Die Beschwerdegebühr ist am 9. Oktober 2008 eingezahlt worden.

Mit Schreiben vom 20. November 2008 wies die Rechtspflegerin die Anmelderin darauf hin, dass die tarifmäßige Gebühr zu spät entrichtet worden sei.

Mit Eingabe vom 21. November 2008 trug die Anmelderin vor, dass die Beschwerdegebühr bereits am 8. Oktober 2008 per Onlinebanking zur Anweisung gebracht worden sei. Der sachbearbeitende Anwalt habe bereits am 6. Oktober 2008 seinem Sekretariat die Anweisung erteilt, die Beschwerdegebühr zu be-

zahlen. Aufgrund eines Versehens der Sekretärin sei dies dann allerdings erst am Tag des Fristablaufs erfolgt.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2008 ist die Anmelderin darauf hingewiesen worden, dass gemäß § 2 Nr. 2 PatKostZV bei Überweisungen der Tag der Gutschrift auf dem Konto der zuständigen Bundeskasse Weiden als Einzahlungstag gilt. Im Übrigen sei bei Versäumung von Zahlungsfristen zu berücksichtigen, dass der Zahlungspflichtige zwar die Frist ausschöpfen dürfe, aber bei einer späten Zahlung für die dann erforderliche schnelle Zahlungsweise zu sorgen habe, wobei auch die gesetzlichen Ausführungsfristen von Überweisungen gemäß § 676a BGB zu beachten seien (vgl. Ströbele/Hacker, Markengesetz, 8. Aufl. § 91 Rdn. 17).

Daraufhin hat der Vertreter der Anmelderin eine Eidesstattliche Versicherung seiner Mitarbeiterin vorgelegt, die versichert, dass der Rechtsanwalt sie am 6. Oktober 2008 darauf aufmerksam gemacht habe, dass unverzüglich eine Bezahlung der Beschwerdegebühr stattzufinden habe. Leider habe sie dies vergessen. Erst am 8. Oktober 2008 sei ihr aufgefallen, dass von ihr noch keine Überweisung durchgeführt worden sei. Sie habe daraufhin unverzüglich am selben Tage eine Überweisung der Beschwerdegebühr an die Bundeskasse Weiden per Onlinebanking vorgenommen. Sie sei davon ausgegangen, dass noch am selben Tage eine Wertstellung erfolge.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde der Anmelderin gilt als nicht eingereicht.

Da der Zurückweisungsbeschluss der Markenstelle für Klasse 5 des DPMA vom 3. September 2008 am 8. September 2008 zugestellt worden ist, lief die Frist zur Einlegung der Beschwerde und damit auch zur Entrichtung der Beschwerdegebühr am 8. Oktober 2008 ab (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PatKostG i. V. m. § 66 Abs. 2 MarkenG).

Gemäß § 2 Nr. 2 PatKostZV gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift auf dem Konto der zuständigen Bundeskasse Weiden - vorliegend der 9. Oktober 2008 - als Einzahlungstag. Ist die Einzahlung der Beschwerdegebühr verspätet, so gilt die Beschwerde als nicht eingelegt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 PatKostG).

Vorliegend kann der Anmelderin auch keine Wiedereinsetzung gemäß § 91 MarkenG in die versäumte Frist zur Zahlung der Beschwerdegebühr gewährt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür sind nicht erfüllt, denn die Fristversäumung ist nicht ohne Verschulden erfolgt. Dabei ist mangelnde Sorgfalt vertretungsberechtigter Personen wie eigenes Verschulden zu werten (§ 85 Abs. 2 ZPO). Soweit Hilfskräfte mit Tätigkeiten zur Wahrung von Fristen betraut werden dürfen (z. B. mit der Notierung und Überwachung der üblichen, häufig vorkommenden Fristen), muss es sich um geschultes, zuverlässiges und erprobtes Personal handeln. Außerdem muss die Büroorganisation gewährleisten, dass durch einen Fristenkalender eine wirksame Kontrolle der Fristen und der Absendung fristgebundener Schriftsätze erfolgt (Ströbele/Hacker, Markengesetz, 8. Aufl. § 91 Rdn. 15). Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass der Vertreter der Anmelderin durch seine Büroorganisation sichergestellt hat, dass die Beschwerdegebühr rechtzeitig gezahlt wird, da weder erkennbar ist, dass die Frist in einem Fristenkalender eingetragen war noch wie dieser kontrolliert wurde. Dass der Vertreter auf sonstige

Weise die Erledigung der Gebührenzahung kontrolliert hat, ist seinem Vortrag ebenfalls nicht zu entnehmen. Insoweit liegt bereits ein Organisationsverschulden vor. Hinzu kommt, dass sich der Betroffene bzw. sein Bevollmächtigter ein Versähen von Kanzleiangestellten zwar nicht zurechnen lassen muss, wenn er bei der Auswahl, der weiteren Unterweisung und Beaufsichtigung dieser Personen sowie bei der Übertragung der jeweiligen Aufgabe nicht selbst eine Obliegenheitsverletzung begangen hat. Vorliegend fehlt jedoch auch jeglicher Vortrag dahingehend, ob und wie der Vertreter die Mitarbeiterin unterwiesen und beaufsichtigt bzw. regelmäßig stichprobenartig überprüft hat. Hinzu kommt noch, dass die Anweisung, die Gebühr zu entrichten erst am 6. Oktober erfolgte, so dass angesichts der üblichen Banklaufzeiten (§ 676a BGB) besondere Sorgfalt geboten gewesen wäre (vgl. Ströbele/Hacker, Markengesetz, 8. Aufl. § 91 Rdn. 17).

Kliems

Merzbach

Bayer

CI